

**Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von
landwirtschaftlichen Betrieben**

- A) Allgemeiner Teil
Allgemeine Vertragsgrundlagen
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)
Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung LW08)
Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.
- B) Besonderer Teil
1. Versicherte Sachen
- In der landwirtschaftlichen Leitungswasserversicherung können Gebäude und die in den Gebäuden befindlichen Betriebs-einrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mährescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert werden.
- 1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erd-niveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
- 1.1.1 Blitzschutzanlagen
- 1.1.2 Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
- 1.1.3 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrich-tungen
- 1.1.4 bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen, ausgenommen Solaranlagen, Fußbodenhei-zungen und Klimaanlage.
Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
- 1.1.5 fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- 1.1.6 fest verlegte Fußböden und Verfließungen
- 1.1.7 gemauerte Öfen
- 1.1.8 Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselemen-ten
- 1.1.9 Balkonverkleidungen
- 1.1.10 Außenantennen
- 1.1.11 Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- 1.1.12 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
- 1.1.13 Rinder- und Schweineaufstallungen, Barren, Futtertröge, Selbsttränker samt Rohleitungen, Melkstände ohne Technik und Kranbahnverstärker
- 1.2. Landwirtschaftliches Inventar, Maschinen und Geräte (Wirt-schaftsgeräte)
Versichert sind die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen-den Arbeitsmaschinen, Geräte und Einrichtungen, die sich in Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden, unab-hängig davon, ob oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus, dazu zählen auch:
- 1.2.1 Landwirtschaftlich genutzte, bewegliche und unbewegliche Kraftmaschinen und Kraftfahrzeuge ohne behördliches Kenn-zeichen
- 1.2.2 Landwirtschaftlich genutzte Anhänger mit und ohne behördli-ches Kennzeichen
- 1.2.3 Dosier- und Steuereinrichtungen samt Förderleitungen für Füt-terungsanlagen, Entmistungsanlagen, Heubelüftungsanlagen, Kran- und Greifanlagen inkl. Laufbahnen, Melkanlagen ohne Stand, Hühnerstalleinrichtungen (Käfige) und Wärmelampen
- 1.2.4 Holzvorräte, Nutz- und Brennholz
- 1.2.5 Brennstoffvorräte
- 1.2.6 Einrichtungen von Hoftankstellen mit bis 1000 Liter Tankfas-sungsvermögen.
- 1.3 Viehbestand
- 1.3.1 Die Versicherung der Viehbestände umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausge-nommen bleiben Pelztiere.
- 1.3.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich die Versi-cherung auch auf das Fleisch und die Felle von geschlachte-ten Tieren bzw. auf die Wolle von Schafen nach der Schur.
- 1.4 Die Versicherung der Erntefrüchte umfasst alle in Gebäuden eingelagerten Erntefrüchte.
2. Örtliche Geltung der Versicherung
Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht ge-werbsmäßig verliehen oder vermietet werden.
3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten
- 3.1 Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert;
- 3.2 Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittlere-n amtlich verlautbarten Marktpreise maßgeblich.
Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursach-en herbeigeführt worden ist;
- 3.3 Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte ange-wendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?